

# **Satzung für den Turnverein „Germania“ Buschhütten 1885 e.V.**

## **§1 - Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein „Germania“ Buschhütten 1885 mit dem Zusatz eingetragener Verein“ (e.V.).  
Er hat seinen Sitz in der Stadt Kreuztal, Stadtteil Buschhütten.
2. Der Turnverein „Germania“ Buschhütten 1885 e.V. ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes (DTB).  
Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit Ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilung als Mitglied an gehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
3. Das Geschäftsjahr des Turnvereins „Germania“ Buschhütten 1885 e.V. ist das Kalenderjahr (§ 9 Abs.1).

## **§2 - Ziele und Aufgaben**

1. Der Turnverein „Germania“ Buschhütten 1885 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Wesentlicher Inhalt seiner Arbeit ist die sportliche Grundschulung, Breitenarbeit und gesunde Leistungsförderung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Rückvergütung auf Ihre Mitgliedsleistungen oder Anteile aus vorhandenem Vermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Organe des Vereins**

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 4 - Der geschäftsführende Vorstand**

### **A. Allgemeines**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem geschäftsführenden Vorsitzenden
- d) dem stellvertretenden geschäftsführenden Vorsitzenden
- e) dem Vermögensverwalter (Kassenwart)
- f) dem Sportwart (Oberturnwart).

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen volljährigen Mitglieder bestellt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

3. Ein Teil des geschäftsführenden Vorstandes scheidet aus und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

der 1. Vorsitzende  
der Vermögensverwalter und  
der stellvertretende geschäftsführende Vorsitzende

in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

der geschäftsführende Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Sportwart

Das Ausscheiden erfolgt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Zur Vertretung des Vereines ist die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der 1. Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende befinden muss, erforderlich und genügend.

5. Den geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand beruft der geschäftsführende Vorsitzende zu Sitzungen so oft es die Wahrung der Interessen des Vereins erforderlich macht, ein, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Die Berufung erfolgt schriftlich, mündlicher Berufung kann nachträglich zugestimmt werden. Über den Gegenstand der Beschlussfassung braucht vorher keine Mitteilung zu erfolgen.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss des Vorstandes gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Unterzeichnung des schriftlich gefassten Beschlusses ihre Zustimmung erklären. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

7. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes leitet der geschäftsführende Vorsitzende. Bei seiner Abwesenheit der 1. Vorsitzende.
8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seinen geschäftsführenden Kreis bei seinen Beratungen zu erweitern.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur Mitgliederversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand.

### **B. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen (§ 4 Abs.4). Seine Anordnungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Insbesondere obliegen dem geschäftsführenden Vorstand folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie Einziehung der Beiträge und die Entscheidung zu Anträgen.
2. Über Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden gemäß näherer Ausführungen dieser Satzung.
3. Entscheidungen über Anschaffungen und Ausgaben.
4. Der Mitgliederversammlung jährlich über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung nach der als Anlage beigegeben Versammlungsordnung zu leiten.
6. Die Ehrung verdienter Mitglieder bzw. deren Vorschlag bei übergeordneten Verbänden.
7. Die Prüfung und Zulassung von Anträgen an die Mitgliederversammlung auf Satzungsmäßigkeit (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung).
8. Koordinierung der einzelnen Abteilungen.

### **§ 5 - Der erweiterte Vorstand**

1. Zweck des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den vereinsinternen und sportlichen Angelegenheiten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht im Grundsätzlichen aus:
  - a) drei Beisitzern
  - b) dem Sportausschuss (dessen Vorsitzender der Sportwart ist). bestehend aus:
    - den Fachwarten der einzelnen Abteilungen (es können im Höchstfall zwei Fachwarte - ihre Abteilungen vertreten);
    - dem Jugendsprecher
    - dem Sozialwart
    - dem Pressewart.
3. Die Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
4. Die Fachwarte und der Jugendsprecher werden von den einzelnen Abteilungen auf ein Jahr gewählt, vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt und auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
5. Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand hat stets der Ehrenvorsitzende.

## **§ 6 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und damit die höchste Entscheidungsstelle für alle Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder kann unter Angabe des Grundes und des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der zehnte Teil der Mitglieder muss schriftlich diese Einberufung beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Ort der Versammlung ist im Normalfall der Stadtteil Kreuztal-Buschhütten. Den Zeitpunkt legt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen fest. die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung der vorzulegenden Bilanz.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe des Ortes, des Versammlungsraumes, der Zeit und der Tagesordnung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel in der Turnhalle, dem Aushangkasten und sonstigen Plätzen. Falls es der Vorstand für erforderlich hält, kann die Einberufung auch schriftlich an die Anschriften der Mitglieder gerichtet werden. Sie kann auch durch die Tagespresse oder durch die Vereinszeitung erfolgen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorstand hat auch diejenigen Gegenstände zur Beratung und Beschlussfassung zu stellen, über die eine Beratung und Beschlussfassung von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung der vorzulegenden Bilanz.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet im allgemeinen die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen in besonderen Fällen weist diese Satzung in §9 besonders aus. Bei Wahlen erfolgt normalerweise die Abstimmung durch Handzeichen, doch kann die Mitgliederversammlung durch Antrag eines Mitgliedes schriftliche Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln verlangen.

Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Der Mitgliederversammlung steht zu:
  - a) Die Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, des Sozial- und Pressewartes
  - b) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) Die Änderung der Satzung
  - d) Die Festlegung der Beiträge
  - e) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Die Festlegung größerer Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen überschreiten
  - g) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Jahr
  - h) Die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge
  - i) Die Beschlussfassung über die Belastung des Vereinsvermögens
  - k) Die Beschlussfassung über die etwaige Auflösung des Vereins.

## **§7 - Mitgliedschaften**

### **A. Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt:
  - a) als Schüler mit Vollendung des 6. Lebensjahres
  - b) als Jugendlicher, wer das 14. Lebensjahr
  - c) als ordentliches Mitglied, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über die einzelnen Fachwarte, die diese an den geschäftsführenden Vorstand weiterleiten bzw. direkt über den geschäftsführenden Vorstand. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine eventuelle Ablehnung besteht eine Widerspruchsmöglichkeit beim geschäftsführenden Vorstand des Siegerland-Turngaus.

## **B. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch die Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist über den Vorstand abzugeben. Volle Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen bei Vorlage entsprechender Unterlagen Ausnahmen zulassen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur nach Anhören des auszuschließenden Mitgliedes ausgesprochen werden und zwar in folgenden Fällen:
  - a) bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck oder die Vereinsvorschriften.;
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens außerhalb und innerhalb der Übungsstunden, sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **C. Allgemeines zur Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder haben fortlaufend Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, jedoch keine anderen als selbst auferlegte Pflichten. Unbemittelten Mitgliedern kann der geschäftsführende Vorstand die Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf einfachen Antrag hin ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und ist zur Benutzung aller im Eigentum des Vereins befindlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand erlassenen Ordnungen berechtigt.
3. Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre lang Angehöriger von Turnvereinen war. Die Mitgliedschaftsberechnung beginnt mit dem 14. Lebensjahr. Vereinswechsel spielt keine Rolle. Außerdem kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag verdiente Vereinsmitglieder schon zu einem früheren Zeitpunkt zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§8 Wahlfähigkeit und Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied im Verein, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat Stimmrecht im Verein.
2. Die Wahl eines Mitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand setzt das 21. Lebensjahr voraus.
3. Die Wahl eines Mitgliedes in den erweiterten Vorstand setzt das 16. Lebensjahr voraus. Eine Ausnahme bildet der Jugendsprecher.
4. Zur Übernahme eines Amtes kann niemand verpflichtet werden.
5. In Angelegenheiten und Beschlüssen, die das Vereinsvermögen betreffen, ist das Stimmrecht an das vollendete 21. Lebensjahr sowie an eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft gebunden.

## **§9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die terminliche Änderung des Geschäftsjahres ist nicht möglich (1 Abs.3)
2. Der Verein kann durch einen Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von fünfsechstel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist weiterhin erforderlich, dass mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist binnen zwei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Siegen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Beschluss, der auf eine Verschmelzung mit einem anderen Verein ausgeht, bedarf es einer Mehrheit von fünfsechstel.
5. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat die Liquidatoren zu bestellen.

57223 Kreuztal-Buschhütten, Oktober 1996

Volker Knuff  
1.Vorsitzender

Jürgen Jeschke  
Vermögensverwalter